

Dienstag, 21. Oktober 2008

## Strategie zur künftigen Regelung der institutionellen Aspekte der Regulierungsagenturen

P6\_TA(2008)0495

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2008 zu einer Strategie zur künftigen Regelung der institutionellen Aspekte der Regulierungsagenturen (2008/2103(INI))

(2010/C 15 E/05)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 11. März 2008 „Europäische Agenturen — Mögliche Perspektiven“ (KOM(2008)0135),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Januar 2004 zu der Mitteilung der Kommission „Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen“<sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis des Entwurfs für eine interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Februar 2005 zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen (KOM(2005)0059),
  - unter Hinweis auf die mündliche Anfrage mit Aussprache, die der Ausschuss für konstitutionelle Fragen und der Haushaltsausschuss gemeinsam an den Rat gerichtet haben, und auf die Antwort, die der Rat in der Plenarsitzung vom 15. November 2005 erteilt hat (O-0093/05),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Dezember 2005 zum Entwurf der Kommission für eine Interinstitutionelle Vereinbarung zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen<sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 17. April 2008,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten der Kommission an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den amtierenden Vorsitzenden des Rates vom 7. Mai 2008 zur Bildung einer auf politischer Ebene angesiedelten interinstitutionellen Arbeitsgruppe,
  - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0354/2008),
- A. in der Erwägung, dass die Bemühungen des Parlaments und der Kommission um eine rechtlich verbindliche Bestimmung des Rahmens für die Tätigkeit der europäischen Regulierungsagenturen erfolglos geblieben sind,
- B. in der Erwägung, dass bezüglich des Entwurfs einer interinstitutionellen Vereinbarung aus dem Jahr 2005 keinerlei grundlegende Fortschritte erzielt wurden, weil sich der Rat auf institutioneller und politischer Ebene verweigert, und in der Erwägung, dass die Kommission beschlossen hat, den Vorschlag für eine interinstitutionelle Vereinbarung zurückzuziehen und durch eine Einladung zur Teilnahme an einem interinstitutionellen Dialog zu ersetzen, der zu einem gemeinsamen Konzept führen soll,
- C. in der Erwägung, dass die Regulierungsagenturen auf den ersten Blick zwar als kleine Institutionen erscheinen, auf der Ebene des europäischen Regierungshandelns jedoch erheblichen Einfluss haben,
- D. in der Überzeugung, dass es nach wie vor erforderlich ist, zumindest die wesentlichen strukturellen Merkmale der Regulierungsagenturen festzulegen, da diese zu einer akzeptierten, neben den Organen bestehenden Komponente der Europäischen Union geworden sind,

<sup>(1)</sup> ABl. C 92 E vom 16.4.2004, S. 119.

<sup>(2)</sup> ABl. C 285 E vom 22.11.2006, S. 123.

**Dienstag, 21. Oktober 2008**

- E. in der Erwägung, dass die Kommission die Bildung einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe vorschlägt, die einen gemeinsamen Rahmen für die Regulierungsagenturen schaffen und die Zuständigkeiten eines jeden Organs der Europäischen Union gegenüber diesen Agenturen festlegen soll,
- F. in der Erwägung, dass die Kommission eine Querschnittsprüfung der Regulierungsagenturen bis 2009/2010 vornehmen und dem Parlament und dem Rat baldmöglichst über deren Ergebnisse Bericht erstatten soll,
- G. in der Erwägung, dass der Beschluss der Kommission, keine Schaffung weiterer Agenturen vorzuschlagen, bis die interinstitutionelle Arbeitsgruppe ihre Arbeit abgeschlossen hat, zu begrüßen ist,
- H. in der Erwägung, dass die Kommission nicht von den leitenden Grundsätzen des Entwurfs einer interinstitutionellen Vereinbarung von 2005 abrücken sollte, was die Änderungen an den Basisrechtsakten für die bereits existierenden Regulierungsagenturen betrifft, um sie mit dem neuen Ansatz in Einklang zu bringen,
- I. in der Erwägung, dass bereits ein einheitlicher ordnungspolitischer Rahmen<sup>(1)</sup> für Exekutivagenturen besteht, die für einen begrenzten Zeitraum mit der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden,

**Allgemeine Erwägungen**

1. betrachtet den Vorschlag der Kommission als vernünftige Initiative und ist bereit, mit seinen Vertretern in der interinstitutionellen Arbeitsgruppe mitzuarbeiten; ist jedoch der Auffassung, dass ein „gemeinsames Konzept“ hinter den Erwartungen zurückbleibt, die mit einer interinstitutionellen Vereinbarung verknüpft waren; stellt fest, dass dies die Entwicklung anderer Formen der Einigung als Ergebnis der Tätigkeit der Arbeitsgruppe nicht ausschließt;
2. fordert den Rat auch in seiner Eigenschaft als Teil der Haushaltsbehörde auf, sich konstruktiv an der Arbeit dieser Gruppe zu beteiligen;
3. fordert den Rat und die Kommission auf, möglichst rasch gemeinsam mit dem Parlament das Arbeitsprogramm der interinstitutionellen Gruppe auszuarbeiten, damit diese ihre Tätigkeit im Herbst 2008 aufnehmen kann;
4. ist der Auffassung, dass das Arbeitsprogramm der interinstitutionellen Gruppe unter anderem folgende Punkte umfassen muss:
  - Festlegung der Gebiete, auf die sich die Querschnittsprüfung, die die Kommission bis Ende 2009 vornehmen wird, konzentrieren soll,
  - Festlegung objektiver Bewertungskriterien im Hinblick darauf, ob die Existenz der Agenturen erforderlich ist, einschließlich möglicher Alternativen,
  - regelmäßige koordinierte und kohärente Bewertung der Arbeit und der Leistungen der Agenturen, einschließlich einer externen Bewertung, vor allem in Form einer Kosten-Nutzen-Analyse,
  - eine Bewertung der Frage, ob eine Agentur im Vergleich zur Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben durch die Dienststellen der Kommission selbst die kostenwirksamere Lösung ist,
  - eine Abwägung dessen, welche Vorteile möglicherweise dadurch verloren gehen, dass konkrete Tätigkeiten von einzelnen Regulierungsagenturen und nicht von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen werden,

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden. (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Dienstag, 21. Oktober 2008

- Ergreifung von Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Agenturen, vor allem durch eine Angleichung ihrer wichtigsten strukturellen Merkmale,
  - Festlegung von Grenzen für die Eigenständigkeit und Beaufsichtigung der Agenturen, vor allem Art und Ausmaß der Zuständigkeit der Kommission für deren Tätigkeiten, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Ausmaß der Rechenschaftspflicht der Kommission nicht größer sein kann als ihr tatsächlicher Einfluss auf die Tätigkeiten der Agenturen,
  - Ernennung von Vertretern des Rates und der Kommission in den Aufsichtsgremien für die Agenturen und Anhörung der Kandidaten durch den zuständigen Ausschuss des Parlaments,
  - Bestimmung der Exekutivorgane der Agenturen, vor allem des Direktors, und Festlegung der Rolle, die das Parlament dabei spielt,
  - die Notwendigkeit eines einheitlichen Konzepts der Agenturen für die Darstellung ihrer Tätigkeiten während des betreffenden Haushaltsjahres und ihrer Rechnungslegung sowie der Berichte über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement;
  - generelle Verpflichtung für die Direktoren aller Agenturen, eine Zuverlässigkeitserklärung zu erstellen und zu unterzeichnen, nötigenfalls auch mit Vorbehalten;
  - ein vereinheitlichtes Modell, das für alle Agenturen und dezentralen Einrichtungen gilt und bei dem eindeutig unterschieden wird zwischen
    - einem für eine „normale“ Leserschaft bestimmten Jahresbericht über die Transaktionen, die Arbeit und die Bilanz der Agentur;
    - Rechnungsabschlüssen und einem Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans;
    - einem Tätigkeitsbericht nach dem Vorbild der Tätigkeitsberichte der Generaldirektoren der Kommission;
    - einer vom Direktor der Agentur unterzeichneten Zuverlässigkeitserklärung, zusammen mit etwaigen Vorbehalten oder Bemerkungen, die nach Auffassung des Direktors der Entlastungsbehörde zur Kenntnis gebracht werden sollten;
  - Festlegung der Grundsätze, anhand derer sich feststellen lässt, ob und in welchem Maße Gebühren und Zahlungen eine Finanzierungsquelle für Agenturen sein sollten;
  - eine ständige Überprüfung der Erforderlichkeit der bestehenden Agenturen und Festlegung von Kriterien, um festzustellen, wann eine Regulierungsagentur ihren Zweck erfüllt hat und aufgelöst werden kann.
5. bedauert das Fehlen einer allgemeinen Strategie für die Errichtung von EU-Agenturen; stellt fest, dass neue Agenturen von Fall zu Fall errichtet werden, was zu einem undurchsichtigen Flickwerk von Regulierungsagenturen, Exekutivagenturen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen führt, von denen jede eine Schöpfung sui generis ist;
6. verweist auf den Standpunkt der Kommission, wonach die Errichtung der Regulierungsagenturen, die bisweilen unter Mitwirkung des Parlaments erfolgt, Ausdruck der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ist und die Tätigkeit dieser Agenturen in der Verknüpfung und Wahrnehmung von Zuständigkeiten besteht, die, wenn sie ausschließlich EU-Institutionen übertragen würden, Vorwürfe des Zentralismus aufkommen lassen würden;
7. fordert den Rat und die Kommission auf, gemeinsam mit dem Parlament einen klaren, gemeinsamen und konsistenten Rahmen für den künftigen Stellenwert der Agenturen in den Strukturen des EU-Regierungshandelns zu erarbeiten;
8. ist der Ansicht, dass die Transparenz der Regulierungsagenturen insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsweise, die Offenlegung und Zugänglichkeit von Informationen und die Planung ihrer Handlungen und die diesbezügliche Rechenschaftspflicht gewährleistet sein muss;

**Dienstag, 21. Oktober 2008**

9. ist der Auffassung, dass der angestrebte „gemeinsame Rahmen“ für eine interinstitutionellen Einigung vor allem darauf ausgerichtet sein muss, die Tätigkeit der Regulierungsagenturen zu rationalisieren und deren zusätzlichen Nutzen zu maximieren, und zwar bei größerer Transparenz, einer erkennbaren demokratischen Kontrolle und einer erhöhten Effizienz;
10. hält es für erforderlich, ein Mindestmaß an gemeinsamen Grundsätzen und Regeln für die Struktur, die Tätigkeit und die Kontrolle sämtlicher Regulierungsagenturen, gleich welcher Art, festzulegen;
11. ist der Ansicht, dass die Beteiligung an der Tätigkeit der Regulierungsbehörden durch eine formale Strukturierung des Konsultationsprozesses und des Dialogs mit den interessierten Kreisen sichergestellt werden muss;
12. ist der Auffassung, dass die strukturelle und funktionelle Vielfalt der Agenturen erhebliche Fragen aufwirft, was Aspekte der Regulierung, eine gute Verwaltungspraxis sowie das institutionelle Verhältnis von Zentralisierung und Dezentralisierung betrifft;
13. tritt dafür ein, dass die Einhaltung der Grundsätze einer verantwortungsvollen Verwaltung durch einen gemeinsamen Ansatz im Bereich der Verfahren der Personalauswahl, der Aufstellung des Haushaltsplans und der Ressourcenverwaltung, des effizienten Managements und der Leistungsbewertung sichergestellt werden muss;
14. wird prüfen, ob die Zusage der Kommission, zunächst keine Vorschläge zur Schaffung neuer Regulierungsagenturen vorzulegen, auch die beiden anhängigen Vorschläge in den Bereichen Energie und Telekommunikation betreffen sollte;
15. betont, dass in Bezug auf die Schaffung und die Tätigkeit von Regulierungsagenturen eine parlamentarische Kontrolle eingerichtet werden muss, die insbesondere Folgendes umfasst:
- die Vorlage des Jahresberichts der einzelnen Agenturen beim Parlament,
  - die Möglichkeit, den Direktor jeder Agentur im Rahmen seiner Ernennung in den zuständigen parlamentarischen Ausschuss einzuladen,
  - die Entlastung durch das Parlament für die Ausführung des Haushalts der Agenturen, die Mittel der Gemeinschaft erhalten;
16. fordert die Kommission auf, die Schlussfolgerungen der Querschnittsprüfung der Regulierungsagenturen rechtzeitig, d. h. vor Ende des Zeitraums 2009/2010, vorzulegen, damit sie von der interinstitutionellen Arbeitsgruppe berücksichtigt werden können;
17. fordert die Kommission auf, Benchmarks zu entwickeln, um diese Ergebnisse zu vergleichen, und klare Regeln für die Beendigung des Mandats von Agenturen im Falle schlechter Leistung festzulegen;
18. fordert seinen Präsidenten und die Konferenz der Präsidenten auf, der Frage der Zusammensetzung der von der Kommission vorgeschlagenen Arbeitsgruppe Priorität einzuräumen, und hält es für angebracht, dass das Parlament in dieser Gruppe durch die Vorsitzende oder die Berichterstatter des Ausschusses für konstitutionelle Fragen, des Haushaltsausschusses sowie von zwei weiteren Ausschüssen vertreten wird, die praktische Erfahrung mit der Kontrolle der Arbeit von Regulierungsagenturen haben;
19. verweist erneut auf die sowohl vom Parlament als auch von der Kommission im Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung von 2005 erhobene Forderung, den Beschluss über den Sitz einer Agentur in den Basisrechtsakt aufzunehmen;

Dienstag, 21. Oktober 2008

**Haushaltserwägungen**

20. möchte erneut darauf hinweisen, dass es wichtig ist, die Anwendung des in Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>(1)</sup> (IIV vom 17. Mai 2006) festgelegten Verfahrens systematisch auf interinstitutioneller Ebene sicherzustellen, und betont, dass die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 13. Juli 2007 zu den dezentralen Agenturen in geeigneter Weise weiterverfolgt werden muss;

21. ist der Überzeugung, dass ein detailliertes Verfahren für die Anwendung dieser Bestimmung eine absolute Notwendigkeit darstellt; ist der Ansicht, dass ein solches Verfahren die Möglichkeit bieten könnte, einige wichtige Aspekte des blockierten Entwurfs einer interinstitutionellen Vereinbarung von 2005, möglicherweise in Verbindung mit einigen Anpassungen der Rahmenfinanzregelung für die Agenturen<sup>(2)</sup>, zu übernehmen;

22. gelangt zu dem Schluss, dass die Europäische Union für den Fall, dass die Bewertungen ergeben sollten, dass Kostenwirksamkeit und Effizienz der dezentralen Verwaltung nicht garantiert sind, nicht davor zurückschrecken sollte, die derzeitige Tendenz hin zur Auslagerung von Aufgaben der Kommission umzukehren, und dass sie klare Regeln für die Beendigung des Auftrags der dezentralen Agenturen festlegen sollte;

23. befürwortet die Absicht der Kommission, keine neuen dezentralen Agenturen vorzuschlagen, bis der Evaluierungsprozess abgeschlossen ist, vor allem vor dem Hintergrund, dass angesichts der Spielräume innerhalb des geltenden mehrjährigen Finanzrahmens die Finanzierung einer neuen Gemeinschaftseinrichtung ohne grundlegende Neuplanung zurzeit äußerst schwierig wäre;

24. betrachtet aus haushaltstechnischer Sicht die folgenden Fragen als zentrale Themen für die Tagesordnung der interinstitutionellen Arbeitsgruppe für die Zukunft der EU-Agenturen:

*Einführung einer Definition des Begriffs „Agentur“*

25. erinnert in diesem Zusammenhang an die Definition des Begriffs „Agentur“, die in der Trilogssitzung vom 7. März 2007 eingeführt wurde, als man sich darauf einigte, dass bei der Definition einer „Agentur“ für die Anwendung von Nummer 47 der IIV vom 17. Mai 2006 entscheidend ist, ob die betreffende Einrichtung gemäß Artikel 185 der Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(3)</sup> (Haushaltsordnung) errichtet wurde;

26. möchte die Bedeutung unterstreichen, die es einer klaren und in sich stimmigen allgemeinen Terminologie für die Agenturen beimisst, die für den allgemeinen Gebrauch bestimmt sein sollte; weist darauf hin, dass die „Regulierungsagenturen“ lediglich eine Untergruppe der dezentralen Agenturen bilden;

*Neue Agenturen — Zusammenhang zwischen Legislativverfahren und Haushaltsrechten*

27. hält es für wichtig, dass die Terminprobleme und die rechtlichen und verfahrenstechnischen Fragen erörtert werden, die sich ergeben könnten, wenn nicht gemäß Nummer 47 der IIV vom 17. Mai 2006 rechtzeitig, parallel zu den vom Gesetzgeber gefassten Beschlüssen eine Einigung über die Finanzierung einer Agentur erzielt wird; hält es ebenfalls für entscheidend, über einige verfahrenstechnische Sicherheiten nachzudenken, die gewährleisten, dass die Haushaltsbehörde bei allen Fragen, die sich auf den Haushaltsplan auswirken, wie etwa bei einer Erweiterung der Aufgabenbereiche der Agenturen, umfassend beteiligt wird;

<sup>(1)</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72).

<sup>(3)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

**Dienstag, 21. Oktober 2008**

28. weist erneut darauf hin, dass das Parlament bereits 2005 in seiner genannten Entschließung gefordert hat, dass vor der Unterbreitung eines Vorschlags zur Errichtung einer neuen Agentur eine obligatorische Kosten-Nutzen-Bewertung zu erfolgen hat, die sich insbesondere auf die „Rentabilität der Agenturlösung (einschließlich der wahrscheinlichen Kosten für Überwachung und Koordinierung) im Vergleich zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben durch Dienststellen der Kommission selbst“, aber auch auf Fragen wie Auftrag und Arbeitsmethoden der Agentur oder den Grad ihrer Unabhängigkeit von der Kommission konzentrieren sollte, da diese Aspekte für den Gesetzgeber häufig von besonderem Interesse sind;

#### *Bestehende Agenturen — Überwachung*

29. unterstreicht die Notwendigkeit einer regelmäßigen und koordinierten Bewertung und Kontrolle unter Vermeidung von Doppelarbeit und Überschneidungen zum Zweck der Beurteilung des Zusatznutzens bereits bestehender dezentraler Agenturen, die nicht mehr unter Nummer 47 der IIV vom 17. Mai 2006 fallen; sieht darin eine Folgemaßnahme zu den bisherigen Arbeiten, die zu der gemeinsamen Erklärung über die Gemeinschaftsagenturen geführt haben, die in der Trilogsitzung vom 18. April 2007 vereinbart wurde und die eine regelmäßige Bewertung der bestehenden Gemeinschaftsagenturen vorsieht, die sich in erster Linie auf deren Kosten-Nutzen-Verhältnis konzentrieren und detaillierte Erläuterungen zu den Kriterien enthalten sollte, die bei der Auswahl der zu bewertenden Agenturen zugrunde gelegt wurden;

30. weist darauf hin, dass bei der Analyse, die durchgeführt wird, auf bestimmte grundlegende Kosten-Nutzen-Fragen eingegangen werden sollte und dass sie u. a. in Übereinstimmung mit folgenden Kriterien vorgenommen werden könnte:

- Relevanz: Inwieweit waren die in der Gründungsverordnung einer Agentur vorgesehenen Ziele für die Höhe der im Haushaltsplan genehmigten öffentlichen Ausgaben relevant?
- Wirksamkeit: Welche Wirkungen wurden mit der Tätigkeit der Agentur erzielt?
- Wirtschaftlichkeit (Kostenwirksamkeit): Wie wirtschaftlich wurden die verschiedenen Einsätze in Leistungen und Ergebnisse umgewandelt? Wurden die (erwarteten) Wirkungen zu vertretbaren Kosten, insbesondere was das eingesetzte Personal und die interne Organisation betrifft, erzielt?

31. weist darauf hin, dass die Kommission angesichts der gesamten Haushaltsauswirkungen der Agenturen überzeugend nachweisen muss, dass eine europäische Governance mit Hilfe der Agenturen jetzt und in naher Zukunft die kostenwirksamste, effizienteste und geeignetste Lösung zur Umsetzung der europäischen Politik darstellt;

#### *Allgemeine gemeinsame Rahmenbedingungen*

32. betont die Notwendigkeit, gemeinsame Mindeststandards, insbesondere hinsichtlich der Rolle und der politischen Verantwortung der Kommission gegenüber der Agentur, der von den Gastgeberländern zu gewährenden Unterstützung und des rechtzeitigen und transparenten Beschlusses über den Sitz einer Agentur, festzulegen, auf die in den Gründungsverordnungen der Agenturen Bezug genommen werden könnte;

33. weist darauf hin, dass für die Tätigkeit der Agenturen eindeutige Rechnungslegungsgrundsätze gelten müssen, die der Haushaltsordnung entsprechen; betont die Pflichten der Agenturen im Rahmen des Entlastungsverfahrens;

34. hält es außerdem für äußerst wichtig, dass versucht wird, gemeinsame Vorschriften für die Darstellung der Haushaltspläne der Agenturen festzulegen, um Haushaltsindikatoren wie die Verwendungsraten der Agenturen oder die einzelnen Komponenten, aus denen sich ihre Einnahmen und Ausgaben zusammensetzen, transparenter und vergleichbarer zu machen; ist der Auffassung, dass die allgemeine Darstellung des den Agenturen gewährten Zuschusses im EU-Haushaltsplan möglicherweise an die Aufgaben und Funktionen der neuen Generation von Agenturen angepasst werden muss;

35. weist darauf hin, dass es gemäß den von der Kommission in ihrer genannten Mitteilung veröffentlichten Angaben derzeit 29 Regulierungsagenturen mit etwa 3 800 Beschäftigten und einem jährlichen Budget von ca. 1 100 Millionen EUR, einschließlich eines Gemeinschaftsbeitrags von ca. 559 Millionen EUR, gibt;

Dienstag, 21. Oktober 2008

36. drängt darauf, dass das Audit-/Entlastungsverfahren proportional zum Gesamtbudget der Agenturen angelegt wird; stellt insbesondere fest, dass sich die dem Europäischen Rechnungshof zur Verfügung stehenden Mittel nicht entsprechend der Zahl der Agenturen in den letzten Jahren erhöht haben;

37. wiederholt den in Ziffer 7 seiner Entschlüsse vom 22. April 2008 betreffend die Entlastung zur Ausführung der Haushaltspläne der Agenturen geäußerten Wunsch, dass die Leistung der Agenturen regelmäßig (und auch ad hoc) vom Europäischen Rechnungshof oder von einem anderen unabhängigen Rechnungsprüfer geprüft wird; ist der Auffassung, dass dies nicht auf traditionelle Elemente der Haushaltsführung und die angemessene Verwendung öffentlicher Gelder beschränkt bleiben sollte, sondern dass dabei auch die Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltung berücksichtigt werden und eine Bewertung der Haushaltsführung jeder einzelnen Agentur vorgenommen wird;

38. vertritt die Auffassung, dass alle Agenturen zusammen mit ihrem Stellenplan einen Überblick über die Zahl ihres ständige und zeitlich befristeten Personals sowie über die nationalen Sachverständigen vorlegen und auf Veränderungen im Vergleich zu den vorangegangenen zwei Jahren hinweisen sollten;

39. verweist auf den Sonderbericht Nr. 5/2008 des Europäischen Rechnungshofes über die wirtschaftliche Haushaltsführung der Agenturen unter besonderer Betonung von Leistungskontrollen;

40. fordert die Kommission auf, die verwaltungstechnischen Funktionen der kleineren Agenturen zusammenzulegen, um damit jene kritische Masse zu erreichen, die erforderlich ist, damit die Agenturen die geltenden Bestimmungen in Bezug auf öffentliche Ausschreibungen in zufriedenstellender Weise erfüllen sowie der Haushaltsordnung und dem Beamtenstatut<sup>(1)</sup> nachkommen können;

41. fordert die Kommission auf, die Mittelanforderungen der Agenturen kritisch zu prüfen, da die meisten Agenturen die beantragten Mittel nicht aufbrauchen;

\*

\* \*

42. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsselung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

---

## Anklage und Einleitung eines Verfahrens gegen Joseph Kony vor dem Internationalen Strafgerichtshof

P6\_TA(2008)0496

### Entschlüsselung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2008 zur Anklage und zum Verfahren gegen Joseph Kony vor dem Internationalen Strafgerichtshof

(2010/C 15 E/06)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), insbesondere Artikel 86, und des Inkrafttretens des Statuts am 1. Juli 2002,

— unter Hinweis auf die Ratifizierung des Römischen Statuts durch Uganda am 14. Juni 2002,

— in Kenntnis der Tatsache, dass der ugandische Präsident Yoweri Museveni die Situation betreffend die Lord's Resistance Army (LRA) im Jahre 2003 dem Internationalen Strafgerichtshof vorgelegt hat, was die erste Vorlage eines Vertragsstaates beim IStGH seit seiner Gründung war,